



Zentrale Univerwaltung  
GB-Registatur  
Seminarstr. 2  
69117 Heidelberg

Universität Heidelberg \* Seminarstr. 2 \* 69117 Heidelberg

Rundschreiben-Nr.: 1/08

Verteiler: 1, 3, 4, 6, 7

Az.: (Bitte bei Antwort angeben)  
1083.5

Dezernat/Bearbeitung  
D1 Frau Stöcklein/be

Telefon-Durchwahl  
(06221) 54-2110

Datum  
7.01.2008

## **Erstes Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich („EHFRUG“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.11.2007 ist das Erste Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich („EHFRUG“) in Kraft getreten. Mit dieser Reform wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aufgehoben, so dass nun die Länder eigene Gestaltungsmöglichkeiten haben. Das Gesetz beinhaltet Änderungen des Landeshochschulgesetzes (LHG) und seiner Nebengesetze, beispielsweise der Lehrverpflichtungsverordnung, der Vergabeverordnungen für Hochschulen und ZVS, etc.

Die wesentlichen Neuerungen haben wir Ihnen nachstehend zusammengestellt:

### **1. Personal**

#### **1.1 Neue Personalkategorien**

Im Personalbereich hat der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg neue Personalkategorien eingerichtet. Ziel ist es, die steigenden Anforderungen in der Lehre besser bewältigen zu können.

##### **- Dozenten und Dozentinnen (§ 51 a LHG)**

bilden eine neue Personalkategorie, bei der der Tätigkeitsschwerpunkt in der Lehre liegt. Sie sind statusrechtlich Professoren und Juniorprofessoren gleichgestellt, gehören also der Gruppe der Hochschullehrer an.

Die Lehrverpflichtung umfasst 12 bis 18 SWS.

Einstellungsvoraussetzung ist in der Regel eine qualitätsvolle Promotion und die besondere pädagogische Eignung.

Juniordozenten werden für 4 Jahre berufen, bei positiver Evaluierung besteht die Option auf Verlängerung um 2 weitere Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach W1, in der Verlängerungsphase mit Zulage.

Bei Bewährung in der Verlängerungsphase ist eine Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis als Hochschuldozent möglich. Die Besoldung entspricht dann der Vergütungsgruppe W2 (mit Zulagemöglichkeit).

Ein erfolgreicher Hochschuldozent kann im vereinfachten Verfahren zum W3-Professor berufen werden.

- **Forschungsprofessoren und - professorinnen (§ 46 Abs. 1 LHG)**  
Auf einer Forschungsprofessur kann die Lehrverpflichtung für einen begrenzten Zeitraum von bis zu 5 Jahren entfallen (wenn ausschl. Forschungsaufgaben wahrgenommen werden) oder auf 2 bis 8 SWS reduziert werden (wenn der Inhaber überwiegend außerhalb der Lehre tätig ist). Die Verringerung des Lehrangebots ist durch die zuständige Lehreinheit auszugleichen (Ausnahmen: Drittmittelfinanzierung der Professur oder entsprechende Festlegung im Staatshaushaltsplan), daneben ist auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sicherzustellen.  
Verlängerungen der Forschungsprofessur um jeweils bis zu 5 Jahren sind möglich.
- **Lehrprofessor und – professorinnen (§ 46 Abs. 1 LHG)**  
Spiegelbildlich zur Forschungsprofessur können künftig auch Lehrprofessuren mit Schwerpunkt in der Lehrtätigkeit eingerichtet werden; die Lehrverpflichtung beträgt hier 10 bis 12 SWS.
- **Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 52 Abs. 1 LHG)**  
Unter der Bezeichnung „Akademische Mitarbeiter“ werden die bisherigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Studienräte im Hochschuldienst zusammengefasst.

Die Lehrverpflichtung für unbefristet beschäftigte Akademische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis richtet sich jeweils nach der Übertragung von Forschungs- und Lehraufgaben:

- 7 bis 13 SWS, wenn beides zu gleichen Anteilen übertragen wird,
- 5 bis 12 SWS, wenn überwiegend Forschung übertragen wird,
- 13 bis 19 SWS, wenn überwiegend Lehraufgaben übertragen werden sowie
- 20 bis 25 SWS, wenn ausschl. Lehraufgaben wahrgenommen werden.

Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Bei gleichen Dienstaufgaben wie Beamte ist die gleiche Lehrverpflichtung vorzusehen.

Die Lehrverpflichtung für befristet Beschäftigte (im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis auf Zeit) in der Qualifikationsphase beträgt unverändert bis zu 4 SWS. Nach Erreichen des Qualifikationszieles erhöht sich die Lehrverpflichtung auf 6 SWS.

Für jeden Akademischen Mitarbeiter muss eine **Dienstaufgabenbeschreibung** erstellt werden, aus der sich der konkrete Umfang der Lehrverpflichtung ergibt; **ansonsten sind automatisch 25 SWS Lehre zu leisten!** Bis zur Neufestsetzung der individuellen Lehrverpflichtung gilt für vorhandene Mitarbeiter der bisherige Umfang für höchstens zwei Jahre weiter.

- **Lehrassistenten und –assistentinnen (§ 57 Satz 5 LHG)**  
Geprüften wissenschaftlichen Hilfskräften, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind, kann vom Fakultätsvorstand die Bezeichnung „Lehrassistent“ oder „Lehrassistentin“ verliehen werden.

## 1.2. Änderungen im Berufungsverfahren

### - Besetzung von Professorenstellen (§ 48 Abs. 2 LHG)

- a) Die Ausschreibungspflicht für Professorenstellen ist durch die Ausschreibungsmöglichkeit mit „Tenure Track“ für Juniorprofessoren und Hochschuldozenten partiell vereinfacht worden (§ 48 Abs. 2 Satz 4 LHG). Von einer Ausschreibung kann danach abgesehen und das Berufungsverfahren vereinfacht werden, wenn ein/e Juniorprofessor/in oder Dozent/in der eigenen Hochschule auf die entsprechende Professur berufen werden soll, bereits in der Ausschreibung die spätere Übernahme auf die Professur in Aussicht gestellt worden ist, die Anforderungen an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung erfüllt sind und eine entsprechende Stelle zur Verfügung steht.
- b) In besonderen Ausnahmefällen kann das Berufungsverfahren vereinfacht werden, wenn nur eine herausragend qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht (§ 48 Abs.2 Satz 5 LHG).

### - Berufung (§ 50 LHG)

Die automatische Befristung bei der ersten Berufung in ein Professorenamt ist weggefallen und durch die Möglichkeit zur Berufung neuer Professoren auf Probe ersetzt worden (Probezeit: 3 Jahre).

### - Berufungskommissionen (§§ 48 Abs. 4 Satz 2, 51 Abs. 6 Satz 2 LHG)

Den Berufungskommissionen für Professoren und Juniorprofessoren gehören statt bisher einer künftig zwei fachkundige Frauen an.

## 2. Neuerungen beim Hochschulzugang und bei der Auswahl der Studierenden

### 2.1 Aufnahmeprüfung (§ 58 Abs. 5 LHG)

Die Eignungsfeststellung im Rahmen des Zulassungsverfahrens heißt jetzt „Aufnahmeprüfung“. Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit durch Aufnahmeprüfungen findet neben der schulischen Hochschulzugangsberechtigung statt, wenn diese für einen speziellen Studiengang erforderlich ist. (Beispiel: Sprachprüfung für Fremdsprachenstudiengänge).

### 2.2 Studierfähigkeitstests / Auswahlgespräche (§ 6 Abs. 2 Satz 4 Hochschulzulassungsgesetz - HZG)

Ab dem WS 2011/12 müssen zur Auswahl für zulassungsbeschränkte Studiengänge Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche durchgeführt werden. Eine Experimentierklausel erlaubt Abweichungen (§ 6 b HZG). Auf Antrag der Hochschule kann das MWK Änderungen dieser Regelungen per Verordnung zulassen. Für die Zulassung ausländischer (Nicht- EU)-Studierender können Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche ab sofort als Kriterium angelegt werden.

### 2.3 Orientierungsgespräche

Durch die Neueinführung von § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG wurde die Einführung von Orientierungsgesprächen ab WS 2011/12 in allen Studiengängen verbindlich vorgeschrieben. Es muss nur die Teilnahme nachgewiesen werden, ein Bestehen ist

nicht erforderlich! Jedoch ersetzt der bei manchen Studiengängen erforderliche Studierfähigkeitstest oder ein Auswahlgespräch den Orientierungstest.

**2.4 Die Selbstauswahlquote** der Hochschule wurde gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag ZVS auf 3/5 erhöht.

### **2.5 Änderungen bei Auswahlkriterien und Auswahlverfahren**

Ab dem Zulassungsverfahren zum WS 2011/2012 ist die Einbeziehung fachspezifischer Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche in die Auswahlentscheidung neben schulischen Leistungen verpflichtend vorgesehen; ggf. müssen die Zulassungs-/Auswahlsatzungen der Fächer geändert werden.

Durch den geänderten § 6 Abs. 2 S. 5 HZG ist es den Hochschulen nun möglich, sog. „Binnenquoten“ zu bilden: Innerhalb jeder Quote müssen mindestens zwei Auswahlmaßstäbe zu Grunde gelegt werden. Gemäß § 10 Abs. 1 S. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) kann die Hochschule Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche auch nur für einen Teil, mindestens jedoch für 1/3 der verfügbaren gebliebenen Studienplätze durchführen. Bei Auswahlgesprächen und Studierfähigkeitstests kann die Teilnehmerzahl auf das Doppelte (statt bisher auf das Dreifache) der zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. Die beiden Auswahlmaßstäbe „Art der Berufsausbildung und Berufsfähigkeit“ und „besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen“ wurden zusammengefasst, so dass nunmehr bei Aufnahme der neuen Gruppe in den Kriterienkatalog alle zitierten Qualifikationsaspekte berücksichtigt werden müssen.

Die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen wurde in das Ermessen der Hochschulen gestellt. Die Besetzung mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Professoren ist nicht mehr zwingend vorgeschrieben, auch Berufspraktiker sollen teilnehmen können.

## **3. Sonstige Neuerungen:**

### **3.1 Fakultätsdeputate**

Die Möglichkeit zur befristeten Einrichtung von Fakultätsdeputaten in der Lehre wurde durch eine Experimentierklausel in Artikel 15 EHFRUG geschaffen. Die Hochschulen können mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für ihre Fakultäten Fakultätsdeputate festlegen, welche die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen einer Fakultät nicht unterschreiten darf. Auch geeignete Fachvertreter, die einer anderen Fakultät angehören, können in das Fakultätsdeputat einbezogen werden. Lehrdeputate innerhalb der einzelnen Fakultät sollen so bedarfsgerecht und flexibler auf das Lehrpersonal verteilt werden können.

### **3.2 Promotionszugang für Bachelorabsolventen**

Nach der Neuregelung in § 38 Abs. 3 Satz 2 LHG können besonders qualifizierte Absolventen nun auch nach einem 3-jährigen Bachelorstudium (bisher nur nach 4-jährigem) zur Promotion zugelassen werden.

### 3.3 Änderungen im Zulassungsverfahren

#### 3.3.1. Hochschulzugang ohne Vorlage eines Abiturzeugnisses

Die Bewerbung ist gem. § 3 Abs. 8 HVVO bereits möglich, wenn am Stichtag 15. Juli das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vorgelegt werden kann; dies ist bei Bewerbern aus dem Ausland und Bayern relevant. Der Zulassungsantrag kann dann auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden, das auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein muss. Die Zulassung ist dann unter der Beschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt.

#### 3.3.2. Immatrikulation/Zulassung mit Nebenbestimmungen

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 5 LHG kann in begründeten Fällen die Immatrikulation mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden.

#### 3.3.3. Möglichkeit, ausschließlich Online-Bewerbungen durchzuführen.

- a.) bei der Hochschulbewerbung (§ 63 Abs. 2 S. 3 LHG): Durch Satzung kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung (Online-Bewerbung) vorgesehen werden, wobei Ausnahmeregelungen für Härtefälle geregelt werden müssen.)
- b.) Bei der ZVS-Bewerbung (Art. 15 Abs. 1 Nr. 5 ZVS-Staatsvertrag): Dies sowie die Bewerbungsfristen regeln die Länder durch Rechtsverordnung (auch abweichend von den Regelungen des ZVS-Staatsvertrages).

#### 3.3.4. Bedingte Zulassung zum Masterstudium

Die Zulassung zu einem postgradualen Studiengang kann nach § 20 Abs. 5 HVVO nun auch dann beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Zulassung erfolgt dann auf Grund des bisherigen Studienverlaufs/ der bisherigen Prüfungsleistungen, wenn zu erwarten ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen spätestens bei Beginn des Masterstudiums erfüllt sind. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht geführt wird, beispielsweise wenn eine Wiederholungsprüfung erforderlich ist, die nach Beginn des Masterstudiumsbeginns ansteht. Ggf. müssen die Masterauswahl-/Zulassungssatzungen geändert werden.

#### 3.3.5. Zulassungsverfahren bei Ausländern

Neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung können nun als weitere Auswahlmaßstäbe Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche durchgeführt werden, § 2 b HZG. In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen kann gem. § 6 Abs. 4 S. 2 HZG die Auswahl nach anderen Maßstäben als den in 29 Abs. 2 LHG genannten (Erfordernis überdurchschnittlicher Prüfungsergebnisse, Berufserfahrung) erfolgen. Es besteht damit die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang; die Auswahlkriterien „Leistungen, die in dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung zu dem postgradualen Studiengang ist, erbracht wurden, fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräche“ sind nur beispielhaft aufgeführt.

Der Gesetzestext sowie eine nicht amtliche Lesefassung der § 1 bis 75 LHG mit eingearbeiteten Änderungen werden auf der Homepage der Zentralen Universitätsverwaltung/Dezernat 1 eingestellt. Die Zentrale Universitätsverwaltung wird außerdem im Februar 2008 eine Informationsveranstaltung zu den gesetzlichen Neuerungen anbieten. Die Einladungen zu dieser werden im Januar 2008 versandt.

Für Rückfragen stehen Ihnen das Rechtsdezernat (Frau Stöcklein unter der Telefonnummer 54-2110/1), das Personaldezernat (Frau Hundt unter der Telefonnummer 54-3182) und das Dezernat für Studium und Lehre (Herr Dr. Barz unter der Telefonnummer 54-2313) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Frost', written in a cursive style.

Dr. Marina Frost  
Kanzlerin